

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz)

— Drucksachen VI/434, VI/510, VI/2204, zu VI/2204,
VI/2273, VI/2412 —

Berichterstatter
im Bundestag:
Abgeordneter Russe

Berichterstatter
im Bundesrat:
Minister Dr. Posser

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 127. Sitzung am 16. Juni 1971 beschlossene Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) — Drucksachen VI/434, VI/510, VI/2204, zu VI/2204, VI/2273 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 15. Juli 1971

Der Vermittlungsausschuß

Höcherl
Vorsitzender

Russe Dr. Posser
Berichterstatter

Anlage

**Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden
(Städtebauförderungsgesetz)**

1. Zu § 25**a) § 25 Abs. 1 Satz 2**

wird wie folgt gefaßt:

„Von dieser Verpflichtung sind Flächen ausgenommen, die als Grundstücke für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden.“

b) § 25 Abs. 2

wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 sind solche Personen zu berücksichtigen, die zur Durchführung der Sanierung Grundstücke übereignet oder durch ein Umlegungs- oder Enteignungsverfahren verloren haben, soweit sie nicht bereits Grundstücke oder Rechte der in § 22 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Art oder Immobilienfondsanteile als Ersatz erhalten haben. Dabei sind vorrangig zu berücksichtigen

1. die früheren Eigentümer, die kein sonstiges Grundeigentum oder nur Grundeigentum in geringem Umfang haben,
2. die früheren Eigentümer, die im Sanierungsgebiet eigengenutzten Wohn- oder Geschäftsraum verloren haben.

Die Gemeinde soll die Veräußerung nach Möglichkeit vor einer Bebauung an Bauwillige vornehmen, die glaubhaft machen, daß sie die Grundstücke innerhalb angemessener Frist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans bebauen werden. Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgesetzte Grundstücke sind Land- oder Forstwirten anzubieten, die zur Durchführung der Sanierung Grundstücke übereignet haben oder abgeben mußten. Die Gemeinde soll die übrigen Grundstücke unter Beachtung des Sanierungszwecks und unter Berücksichtigung weiter Kreise der Bevölkerung veräußern.“

c) § 25 Abs. 3

wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Die Gemeinde hat ihre Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber ...“.

d) § 25 Abs. 4

wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Die Verpflichtung nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 4 beschränkt sich ...“.

e) In § 25 Abs. 5 Nr. 2

werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

f) § 25 Abs. 7

wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Die Gemeinde hat bei der Veräußerung nach Absatz 2 Sätze 1 bis 4 den Teil des Kaufpreises, ...“.

g) § 25 Abs. 8 erster Halbsatz

wird wie folgt gefaßt:

„Ist es zur Erreichung des Sanierungszwecks erforderlich, ein Grundstück anderen als den nach Absatz 2 Sätze 1 bis 4 zu berücksichtigenden Personen anzubieten, so hat die Gemeinde, soweit sie dadurch ihre Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 ihnen gegenüber nicht erfüllen kann, ...“.

2. Zu § 54 Abs. 3

§ 54 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Gemeinde soll die Grundstücke im städtebaulichen Entwicklungsbereich erwerben. Dabei soll sie feststellen, ob und in welcher Rechtsform die bisherigen Eigentümer einen späteren Erwerb von Grundstücken oder Rechten im Rahmen des § 59 Abs. 2 anstreben. Die Gemeinde soll von dem Erwerb eines Grundstücks absehen, wenn

1. bei einem baulich genutzten Grundstück die Art und das Maß der baulichen Nutzung bei der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme nicht geändert werden sollen oder
2. der Eigentümer auf einem unbebauten Grundstück für sich ein Eigenheim oder eine Kleinsiedlung bauen will und durch dieses Vorhaben der Zweck der Entwicklungsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird.

Erwirbt die Gemeinde ein Grundstück nicht, so ist der Eigentümer verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu entrichten, der der durch die Entwicklungsmaßnahme bedingten Erhöhung des Werts seines Grundstücks entspricht. Die Vorschriften des § 41 Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend.“